

STADT TIRSCHENREUTH

Satzung

**über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes „Am Fischhofpark“ in der Stadt
Tirschenreuth**

(Wohnmobilstellplatzbenutzungssatzung - WBS)

vom 25.05.2022

Die Stadt Tirschenreuth erlässt aufgrund Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl 1998, S. 796) folgende

Satzung

§ 1

Rechtscharakter, Nutzungsberechtigte

Die Stadt Tirschenreuth betreibt auf den Flurstücks-Nrn. 724/8 und 724/10 der Gemarkung Tirschenreuth, Am Fischhof 40, einen Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung. Der Stellplatz steht ausschließlich für verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile zur Verfügung. Nicht zugelassen sind auf diesem Platz PKWs, Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorräder, Reisebusse sowie Zelte. Nutzungsberechtigt ist nur, wer die Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Stadt Tirschenreuth (Wohnmobilstellplatzgebührensatzung - WGS) in der jeweils gültigen Fassung entrichtet hat.

§ 2

Öffnungszeiten, Nutzungsdauer

- (1) Der Platz ist ganzjährig geöffnet.
- (2) Die Höchstnutzungsdauer beträgt fünf Tage. In Ausnahmefällen (z.B. Nebensaison) auch länger in Absprache mit der Touristinfo.

§ 3

Verhalten auf dem Platz

- (1) Das Abstellen der Fahrzeuge hat in den vorgesehenen Stellplätzen zu erfolgen. Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Nutzer. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
- (2) Toiletten aller Art dürfen nur in den dafür vorgesehenen Ausguss beim Ver- und Entsorgungsplatz entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwasser außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist strafbar und wird geahndet. Die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen ist kostenlos.
- (3) Der Wohnmobilstellplatz ist kein Campingplatz, d.h. der Aufbau von Vorzelten, offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien usw.) ist untersagt.
- (4) Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld des Wohnmobilstellplatzes und auf andere Wohnmobilisten sind Lärmbelästigungen wie Türeenschlagen, laute Musik und laute Unterhaltungen zu vermeiden. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr dürfen Geräte nur

in Zimmerlautstärke innerhalb des Wohnmobils betrieben werden. Der Betrieb von Generatoren ist untersagt.

- (5) Hunde und andere Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Verursachte Verunreinigungen sind umgehend durch den Tierhalter zu beseitigen.
- (6) Zum Wohnmobilstellplatz gehört weiter ein Holzpavillon und angrenzend ein Grillplatz. Beide Einrichtungen dürfen ausschließlich von den Nutzern des Wohnmobilstellplatzes in Anspruch genommen werden. Jeder Nutzer hat den Platz sauber zu verlassen.
- (7) Jede Art der gewerblichen Tätigkeit oder Nutzung ist untersagt. Auch das Betreiben von Verkaufsständen jeder Art durch Dritte im Bereich des Wohnmobilstellplatzes ist untersagt.
- (8) Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 4

Wasser- und Stromversorgung

Die auf dem Stellplatz befindlichen Einrichtungen zur Frischwasserversorgung und Stromversorgung sind mit Münzautomaten bzw. EC-Kartenleser ausgestattet und können gegen Zahlung des in der Wohnmobilstellplatzgebührensatzung (WGS) geregelten Entgelts genutzt werden. Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Leistungen besteht nicht, gleiches gilt für die Bereitstellung eines WLAN- Zugangs.

§ 5

Hausrecht

- (1) Die Stadt Tirschenreuth bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Platzrecht aus. Die Nutzer haben den Anweisungen des beauftragten Personals unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungssatzung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.
- (2) Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen. Der Nutzer bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes verpflichtet.

§ 6

Haftung

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes der Stadt Tirschenreuth geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer. Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d. h. vorsätzlich und fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Benutzungsordnung verursacht werden.

- (2) Die Stadt Tirschenreuth haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Strom- und / oder Trinkwasserversorgung sowie Schäden, die durch andere Nutzer, Besucher oder sonstige Dritte entstehen. Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (3) Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Stadt oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (4) Minderjährige Kinder sind durch die Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

§ 7

Zu widerhandlungen

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer
1. entgegen § 1 dieser Satzung andere Fahrzeuge als Wohnmobile abstellt,
 2. entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung Lärm verursacht,
 3. entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung Hunde nicht anleint und von diesen verursachte Verunreinigungen nicht umgehend beseitigt.
 4. entgegen § 3 Abs. 6 unbefugt gewerbliche Tätigkeiten oder Nutzungen ausübt
- (2) Soweit eine Zu widerhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür eine Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese anderen Bestimmungen Anwendung.

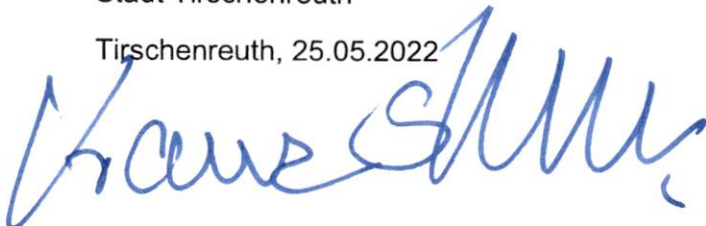
§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Stadt Tirschenreuth tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Stadt Tirschenreuth

Tirschenreuth, 25.05.2022



Franz Stahl

Erster Bürgermeister